

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr 66

Samstag den 21. August

1858

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen Ämtliche Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.

Die Schultheißenämter haben nachstehende Verordnung und Verfügung sogleich und zwar am morgenden Samstag Vormittag öffentlich bekannt machen zu lassen, und die Acciser, Steuer-Einbringer, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Zehend-, Gefällablösungs-Cassiere, Pachtgelds-Cassiere ic. speziell hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Eröffnung unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Bei den Acciseämtern und Steuer-Einbringereien (Gemeinde-Pflegen) sind die in Punct 2 der Verfügung vom 18. d. M. vorgeschriebenen Ausnahmen der Sechs- und Dreißäzner (20 und 10kr. Stücke) unter Beziehung einer Urkundsperson (in der Regel der Ortsvorsteher) Angesichts dieß vorzunehmen, was auch bei den andern Cassen aber nach Punkt 3 der Verfügung unter Absonderung der Oesterreichischen von den andern süddeutschen Münzen zu geschehen hat.

Die Aufnahmurfunden sind spätestens am nächsten Botentage mit den Geldern an das Cameralamt beziehungsweise Oberamtspflege abzuliefern.

Den 20. August 1858.

R. Oberamt.

R. Cameralamt.

Häberlen.

Rümelin.

Königliche Verordnung, betreffend das Kursverhältniß der Zwanzigkreuzerstücke und der Zehnkreuzerstücke im süddeutschen Münzverein.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit einer zwischen den Regierungen der Staaten des süddeutschen Münzvereins getroffenen Verabredung bezüglich des ferneren Umlaufs sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke östreichischen als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimrathes zu verordnen was folgt: §. 1. Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke östreichischen Gepräges zu 24 u. 12 Kreuzer wird hiemit auf $23\frac{1}{2}$ und 11 Kreuzer herabgesetzt, mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höhern als in diesem geminderten Werth anzunehmen. Wir behalten Uns vor, den Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn. Unter den erwähnten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken östreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oestreich gehören. §. 2. Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich der Königreiche Württemberg und Bayern, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der hohenzollernschen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landschaft Hessens-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlich allgemein fort; vom 16. Nov. 1858 an hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn. §. 3. In der Zeit vom 16. October bis 15. November 1858 werden im ganzen Königreich die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das württembergische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreich Württemberg einverleibten Münzherrschaft tragen, bei den württembergischen Staatskassen nach ihrem vollen Werth zu 24 und 12 Kreuzer eingelöst, beziehungsweise gegen andere Münzen umgewechselt. Unser Finanzministerium wird die Kassen und Ämter, welche zu dieser Einlösung und Umwechslung speciell berufen sind, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren näher bezeichnen und bekannt machen. §. 4. Von dem 16. November 1858 an (§. 2.) werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke württembergischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinststaaten noch bei den Staatskassen,

jedoch nur nach dem geminderten Werthe von 23 $\frac{1}{2}$ und 11 fr. in Zahlung angenommen. §. 5. Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke württembergischen Gepräges werden von eben diesem Zeitpunkte an auch noch bei dem K. Münzamt nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen und wird Unser Finanzministerium ermächtigt und beauftragt, die Modalitäten und Bedingungen dieser Annahme festzustellen und zu veröffentlichen. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Gegeben Söflingenbad den 18. August 1858.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern: Linden.

Der Finanzminister: Knapp.

Auf Befehl des Königs

der Chef des Geheimen-Kabinetts:

Maucler.

Verfügung, betreffend das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke.

Zu Vollziehung der vorstehenden Verordnung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Oberämter haben sogleich nach Empfang der Verordnung die gleichbaldige Verkündigung derselben, sowie der nachfolgenden Vollziehungsvorschriften in allen ihren Gemeinden anzuordnen. 2) In den ersten 24 Stunden nach dem Erscheinen der Verordnung sind sämtliche Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke ohne Unterschied des Gepräges, welche sich in den mit der Staatshauptkasse in unmittelbarer Verrechnung stehenden Staats- und Steuererhebungen und deren Unterkassen befinden, unter Beiziehung der zur Kassenkontrolle berufenen Beamten, und, wo ein solcher nicht vorhanden, im Beiseyn einer Urkundsperson aufzunehmen und sofort unter Anschluß der hierüber auszufertigenden Urkunden von den Unterkassierern an die Mittelfassen und von diesen an die Staatshauptkasse einzusenden, welche nur die mit solchen Urkunden belegten Lieferungen im vollen Werthe zu 24 fr. und 12 fr. anzunehmen und gutzuschreiben, beziehungsweise mit andern Münzen zu vergüten hat. Die Einlieferung hat in Rollen, auf welchen die Münzstücke und der Geldbetrag nach dem bisherigen Kurse zu bezeichnen sind, mit besonderen Lieferungsscheinen spätestens binnen acht Tagen zu geschehen. 3) In gleicher Weise hat auch die Aufnahme des Vorraths an Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken bei den übrigen öffentlichen Kassen und Verwaltungen, jedoch unter Absonderung der abgewürdigten österreichischen (§. 1. der Verordnung) und der noch bis zum 15. November d. J. den bisherigen Kurs behaltenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des süddeutschen Gepräges (§. 2 der Verordnung), zu geschehen, und sind die hierüber anzunehmenden Urkunden von den Rechnern binnen acht Tagen an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden einzusenden, welche sofort die geeignete Verfügung treffen werden. 4) In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November d. J. einschließlich werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von württembergischem Gepräge bei sämtlichen Kameralämtern im vollen Werthe zu 24 und 12 fr. gegen andere Münzen umgewechselt. Unter den Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken württembergischen Gepräges sind auch diejenigen vom Gepräge eisföhrer, dem Königreiche einverleibter Münzbesitzungen, nämlich vom Gepräge der Markgrafen von Ansbach, der Fürsten von Hohenlohe und von Löwenstein, der Grafen von Montfort, der ehemaligen Reichsstädte Nottwil, Ulm u. s. w. begriffen. Soweit die Kassenvorräthe der Kameralämter zur augenblicklichen Umwechslung nicht zureichen, wird das überbrachte Geld ein längstens binnen 14 Tagen einzulösender Schein ausgestellt. Die zur Einlösung erforderlichen Mittel sind, sofern nicht in der nächsten Zeit eigene Einnahmen zu erwarten sind, von der Staatshauptkasse zu verlangen. 5) Ueber die zur Umwechslung auf Scheine übernommenen Beträge führt der Kameralamtsbuchhalter ein Register und bemerkt die Ordnungsnummer des Registereintrags auf dem Schein, welchen er mit zu unterzeichnen hat. 6) Die nach Punkt 4 zur Umwechslung empfangenen, so wie die noch bis zum 15. November d. J. in Zahlung eingehenden württembergischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke haben die Kameralämter nicht wieder auszugeben, sondern vorschriftsmäßig verpackt, mit Bezeichnung des Geldbetrags nach dem bisherigen Kurse, spätestens bis zum 20. November mit besonderen Lieferungsscheinen an die Staatshauptkasse einzusenden. Wegen der bis zum 15. November bei den Staatshauptkassen noch in Zahlung eingehenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom Gepräge der übrigen süddeutschen Münzvereinigungen wird besondere Verfügung vorbehalten. Inzwischen sind dieselben abgefordert zu halten. 7) Die in dem geminderten Kurse von 23 $\frac{1}{2}$ fr. und 11 fr. bei den Staatshauptkassen eingehenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke (§§. 1 und 4 der Verordnung) sind ebenfalls nicht wieder auszugeben, sondern unter besonderer Verpackung und Bezeichnung an die Staatshauptkasse einzuliefern. 8) Verkrümmelte Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften schon bisher Niemand als Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen bei den Kassen weder angenommen noch umgewechselt werden.

Stuttgart den 18. August 1858.

Linden.

Knapp.

Waiblingen. Am Donnerstag den 26. August 1858 sind die Gemeinde und Stiftungs-Rechnungs-Revisions und Abhör-Sporteln pro 1856/57 hieher einzusenden. Jedem einzelnen Beitrage ist eine projekirte Quittung zur Unterschrift beizufügen, welche als Rechnungs-Beleg zurückgegeben wird.

Den 18. August 1858.

R. Oberamt
Haberlen.

Forstamt Schorndorf.
Revier Mäderhausen.

Brennholz-Verkauf.

1) Donnerstag den 26. l. M. im Staatswald Brand bei Weitmars 108 $\frac{1}{2}$ Klafter Tannenholz, $\frac{1}{2}$ Klafter buchene Scheiter 15 $\frac{1}{2}$ Klafter tannene Rinde. Die im Boden befindliche Stöcke taxirt zu $\frac{1}{4}$ Klafter. Zusammenkunft im Schlag Morgens 8 Uhr
2) Freitag und Samstag den 27. und 28. l. M. im Staatswald Konnenberg 1 zwischen Schorndorf und Mäderhausen 13 Klafter eichen Spalter und Scheitholz, 6 $\frac{1}{2}$ Klafter eichen Klogholz, 119 $\frac{1}{2}$ Klafter buchene Scheiter und Prügel, 156 $\frac{1}{2}$ Klafter birkenne Scheiter und Prügel. Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr im Schlag nächst der Staige von Schorndorf nach Oberberken.

Schorndorf den 15. August 1858.

R. Forstamt
Plieninger.

Forstamt Schorndorf
Revier Mäderhausen.

Stammholz-Verkauf.

Mittwoch den 25. l. M. im Staatswald Brand bei Weitmars 117 tannene Sägblocke und 5 dergleichen Baustämme. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 10. August 1858.

R. Forstamt
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.
Revier Mäderhausen.

Rugholz Verkauf.

Unter dem nach der Holzverkaufs-Bekanntmachung vom 15 dieß am Donnerstag den 26. l. M. im Staatswald Brand bei Weitmars zum Verkauf kommenden tannenen Klafterholze befinden sich 6 $\frac{1}{2}$ Klafter für Kübler u. geeignete tannene Rugholzspalter was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Schorndorf den 19. August 1858.

R. Forstamt
Plieninger.

Kleinheppach.

Bei der hiesigen Stiftungs-Pflege liegen 140 fl. gegen gelegliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Den 16. August 1858.

Stiftungs-Pflege
Krauter.

Beutelsbach.

Fässer-Verkauf.

Nächsten Montag den 23. dies Mittags 12 Uhr wird der Unterzeichnete etwa 60 Eimer gut in Eisen gebundene Fässer im Gehalt von 8 Zmi bis 8 Eimer im Aufstreich verkaufen; wozu Liebhaber eingeladen werden.
Kaufmann Buhl sen.

Waiblingen.

Es ist in der Nähe der Stadt ungefähr $\frac{1}{2}$ Morgen Acker zu verpachten, zu erfragen bei der Redaktion.

Stuttgart.

Offene Stellen.

Mehrere kräftige Bursche von 16 bis 18 Jahren, finden als Bediente, oder als Knechte in Handlungen, Wirtschaften zu Outbesitzern eine sehr gute dauernde Stellen

durch Herrn. Hugel,
Rothestraße Nr. 31.

Stuttgart.

Mieth- oder Kaufs-Gesuch.

Für eine stille Privat-Familie suche ich in Waiblingen oder Umgegend ein kleineres Wohnhaus mit etwas Gärten und Gärten zu kaufen.



Herrn. Hugel,
Kaufmann und
Commissionär.

Waiblingen.

Ein schönes Säuferschwein hat zu verkaufen.
Wer, sagt die Redaktion.

Endersbach, den 22. August 1858.
D. A. Waiblingen.

Schafweideverleihung.

Die — 325 Stück ernährnde Winter-Schaf-
weide hiesiger Markung wird am
Samstag den 28. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreiche
auf 3 Jahre verliehen, wozu die Liebhaber,
Auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-
Zeugnissen versehen, mit dem Bemerkten ein-
geladen werden, daß der Pächter für die ihm
nöthige Wohnung und Stallung selbst zu sor-
gen hat.

Den 16. August 1858.

Schultheiß Fricker.

Waiblingen.

Laubrechen. Hierzu ist Mittwoch der 25.
August bestimmt. Die Distrikte sind bezeichnet,
es ist bestimmt:

1) Vor Tagesanbruch und ehe vom Aufsichts-
Personal Erlaubniß gegeben ist, darf Niemand
den Wald betreten.

Wer vorher im Wald betroffen wird, wird
von den Schützen zur strengen Bestrafung an-
gezeigt.

2) Wer sein Laub an Auswärtige oder Nicht-
bürger verkauft, oder auf andere Weise abgibt,
wird neben empfindlicher Strafe zum Ersatz
des Wertes angehalten.

3) das zusammengerechnete Laub muß am
oben bezeichneten Tag hieher gebracht werden.
Näher darf nichts mehr geholt werden.

4) Es darf kein Reissack als Versteckholz ge-
nommen werden.

Wer dieß thun sollte oder Holz mitnimmt,
wird als Waldsrevler bestraft.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Bei der großen Anzahl gegenwärtig vor-
handener Wespennester, werden die Güterbesitzer
aufgefordert, zur Verminderung dieser für die
Trauben und das Obst so schädlicher Insekten
dadurch beizutragen, daß sie nach Sonnen-
Untergang die Nester zerdrücken und zerstören;
dies hat besonders an den Rainen, Bäumen,
Hägen u. c. zu geschehen. Man hegt die Er-
wartung daß die Inhaber von Weinbergen
und Obstgärten, in ihrem eigenen Interesse
auf möglichste Verminderung hinwirken werden.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Aus 2 Pflegschaften hat je 100 fl. aus-
zuleihen.

G. F. Bauber.

Waiblingen.

Nächsten Mittwoch den 25. d. M. Nachmit-
tags 4 Uhr, findet in der äusseren Kirche das
bereits angezeigte kirchliche Concert durch zehn
Künstler der kön. Hofcapelle statt. Freunde hö-
herer Tonkunst werden hier und in der Umge-
gend freundlich eingeladen. Billete sind am
Eingange im Glockenhaus zu 15 kr. zu haben;
Kinder zahlen 6 kr. Das Programm wird an
der Kasse ausgegeben.

Waiblingen.

Von jetzt an schenke ich jeden Sonn- und
Feiertag Schoppen Bier a 2 1/2 kr.

Stüber zum Pflug.

Waiblingen.

Wer in Zukunft in meinem Frohnacker
unerlaubt Wäsche aufhängt wird das Seil
abgeschnitten.

Braun Oekonom.

Waiblingen.

Güter-Verleihung.

Sämmtliche Güter Stücke, der Friedrich
Börth'schen Pflüge, werden nächsten Dienstag
den 24. d. Mittags 1 Uhr auf weitere drei
Jahre im Aufstreich verliehen, bei

G. R. Pflüger.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 18. August 1858.

Fruchtgatungen.	höchst.	mittl.	niedrst.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	— —
Dinkel, v. Schffl.	7 48	7 38	7 20
Dinkel, neuen	5 47	5 28	5 10
Haber,	8 24	7 18	6 45
Weizen,	11 44	11 12	10 40
Kernen	15 12	15 —	— —
Gerste,	9 36	9 4	8 32
Gerste,	6 56	6 24	5 52
Roggen,	10 40	10 8	9 36
Mischling v. Sri.	1 20	1 18	1 12
Einkorn	— —	— —	— —
Weischofen Sri.	1 20	1 16	1 12
Ackerbohnen	2 6	2 —	1 56
Widen	2 12	2 —	1 48

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfund Rindfleisch	6 kr.
" " Kalbfleisch	8
" " Schweinefleisch	10

Brottaxe unverändert.